

4925/AB

vom 20.07.2015 zu 5050/J (XXV.GP)

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

20. Juli 2015

GZ. BMEIA-AT.1.35.03/0009-I.1/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Mai 2015 unter der Zl. 5050/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anwendungsverzicht auf Teile des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) innerhalb der EU“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

2014 waren rund 7.000 Botschafter, Botschaftsangehörige und Familienmitglieder in jeweils unterschiedlichem Ausmaß von bestimmten Steuern und Abgaben befreit.

Zu den Fragen 2 und 3:

Auf internationale Organisationen findet das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WDK; BGBl. Nr. 66/1966) keine Anwendung. Der Status internationaler Organisationen ist in den jeweiligen völkerrechtlichen Amtssitzabkommen geregelt. Folgende internationale Organisationen haben mit Österreich Amtssitzabkommen geschlossen:

- Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO; BGBl. Nr. 82/1958; BGBl. Nr. 413/1957; BGBl. Nr. 463/1979);
- Vorbereitende Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO; BGBl. III Nr. 188/1997);
- Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO; BGBl. III Nr. 100/1998);
- Vereinte Nationen (UNO; BGBl. III Nr. 99/1998);
- Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA; BGBl. III Nr. 100/2012);
- Verbindungsbüro von drei Organisationen der Weltbankgruppe (IBRD, IFC, MIGA; BGBl. III Nr. 23/2011);

/2

- Internationales König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog (KAICIID; BGBl. III Nr. 209/2013);
- Internationale Kommission zum Schutz der Donau (ICPDR; BGBl. III Nr. 227/2001);
- Joint Vienna Institute (JVI; BGBl. III Nr. 187/1997);
- OPEC-Fonds für internationale Entwicklung (OFID; BGBl. Nr. 248/1983; BGBl. Nr. 231/1984; BGBl. III Nr. 75/1998);
- Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD; BGBl. III Nr. 145/2000);
- Sekretariat der Energiegemeinschaft (BGBl. III Nr. 87/2007);
- EU-Grundrechteagentur (FRA; BGBl. III Nr. 10/2011);
- Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC; BGBl. Nr. 382/1974; BGBl. Nr. 379/1985; BGBl. III Nr. 99/2001; BGBl. III Nr. 97/2010);
- Ständiges Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (PSAC; BGBl. III Nr. 33/2004);
- EU IT-Agentur (BGBl. III Nr. 279/2013);
- Internationale Organisation für Migration (IOM; BGBl. III Nr. 115/2014).

Zu Frage 4:

Die Zahl der Mitarbeiter von internationalen Organisationen und deren Familienmitglieder, die 2014 gemäß WDK von bestimmten Steuern und Abgaben befreit waren, betrug rund 10.200 Personen.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiungen würde einer Vertragsänderung der WDK bedürfen. Eine Besteuerung von Botschaften und Mitarbeitern der EU-Mitgliedstaaten in Österreich würde mit einer Besteuerung der österreichischen Botschaften und Mitarbeiter in den EU-Mitgliedstaaten einhergehen. Zur Lohnsteuer ist zu sagen, dass entsandte Diplomaten ihr Gehalt im Heimatstaat versteuern und die WDK-Regelungen lediglich die Doppelbesteuerung verhindern, wie dies heutzutage auch für Private üblich ist. Steuerbefreiungen von Botschaftern und deren Mitarbeitern dienen jedoch nicht dazu, einzelne zu bevorzugen, sondern sollen verhindern, dass sich Staaten gegenseitig für Tätigkeiten besteuern, die mit hoheitlichem Handeln zusammenhängen.

Sollten Initiativen im Rahmen der EU und auch gegenüber der Schweiz für eine Vertragsänderung der WDK im Zusammenhang mit einem Verzicht auf Steuerbefreiungen ergriffen werden, stehe ich diesen offen gegenüber.

- 3 -

Zu Frage 9:

Vor allem auch zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Wien (als einzigem offiziellem Sitz der Vereinten Nationen in der Europäischen Union) ist die Gewährung von Steuer- und Abgabenbefreiungen empfehlenswert. Der Amtssitz Wien befindet sich in einer zunehmenden Konkurrenzsituation gegenüber anderen internationalen Standorten in Europa und außerhalb Europas bei der Ansiedlung neuer Organisationseinheiten und sieht sich verstärkt auch mit Bestrebungen konfrontiert, bestehende Organisationseinheiten abzuwerben. So etwa wird in Deutschland derzeit ein neues Gaststaatsgesetz für die Ansiedelung internationaler Organisationen erarbeitet, das weitreichende Steuer- und Abgabenbefreiungen vorsehen soll. Auch das geltende Schweizer Gaststaatsgesetz sieht umfassende Befreiungen vor, die zum Teil weit über die in Österreich geltenden Regelungen hinausgehen. Zudem beschränken sich die wenigsten internationalen Organisationen in ihrer Mitgliedschaft und ihrer Standortsuche auf Europa. Auch außereuropäische Staaten, wie etwa Katar oder die Arabischen Emirate, konkurrieren, zum Teil mit dem Einsatz erheblicher Finanzmittel und dem Angebot weitreichender Steuer- und Abgabenbefreiungen, um den Amtssitz für internationale Organisationen. Eine innereuropäische Lösung würde im Ergebnis daher die internationalen Standorte in Europa gegenüber der außereuropäischen Konkurrenz erheblich benachteiligen.

Zu den Fragen 10 bis 13:

Eine Schätzung kann vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) aufgrund fehlender Daten nicht vorgenommen werden. Grundsätzlich besteht keine Verbindung zwischen Steuer- und Abgabenbefreiung und Verkehrsstrafen.

Sebastian Kurz

Signaturwert	S/Sh8vdLbb66iberO7Ab6W4P2TTfii/4Wz7bUOpAofXut03PsjDKABzU5WuSbJRtqgT tMsyLh1ieDiLdPuq5Z2R6OBucUyox1rhYMWjLSAHODxcvNMsZDqmBetRifz8NMI9wGG AzHP9T8OBF9/WfMTI69k9hJCHuQayFUGh0N3bZXRGFfkPEFglORlthiotdqxJoL1Gd Lft2TSY3InJWodnwrFePT2Nf4PXrif+AlBRskg6CRBt3gBUTXQheUUhjhQT3Y+9g1/3 sIG3gAWYQwiBdSUV148SFyEUTw6ujWzxtGJ0T+HcyEwODlwHyAPH7zM6ccfxayUqi0 tEIMIVg==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-20T18:13:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	